

Satzung des Vereins der „Freunde der Bergkirche zu Kadelburg e. V.“

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Bergkirche zu Kadelburg, e. V.“ Er hat seinen Sitz in Küssaberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Förderverein den Zusatz „e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Förderung der Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg
- durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
- durch die Unterstützung der dem Leben der Gemeinde dienenden Bau- und Ausstattungsaufgaben
- durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg und
- durch die Förderung des Gemeindelebens.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit

Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt zum Ende Kalenderjahres mit der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Bei vereinsschädigendem Verhalten ist in Ausnahmefällen der Ausschluss aus dem

Verein

möglich. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Die Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben schöpft der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Stiftungen, Spenden und Sammlungen sowie aus Zuwendungen kirchlicher und öffentlicher Stellen. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- der Schriftführerin/ dem Schriftführer,

die aus der Mitgliederversammlung heraus durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister werden jeweils immer für zwei Jahre gewählt. Die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer werden ein Jahr nach Gründung wiedergewählt und werden dann immer jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Pfarrerin/der Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg ist Mitglied des Vorstands.

(2) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden; jeder vertritt einzeln. Für das Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich bzw. in elektronischer Form per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Antrag von zehn Mitgliedern hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, Kassenbericht und Prüfungsbericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(4) Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Änderungen der Satzung und des Zweckes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihr/ihm sowie von der/dem Vorsitzenden bzw. deren/ dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Erforderlich ist hierzu eine Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Küssaberg, Ostersonntag, den 20.4.2014
geändert am 21.9. 2014